

**Beschluss**

**AZ: BSchK/071/2009**

In dem Berufungsverfahren

des Kreisvorstandes Rhein-Kreis Neuss,  
vertreten durch die Genossen H. F. und B. M.

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen den Genossen H. v. S.

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 5. September 2009 mehrheitlich (mit 4 zu 2 Stimmen) beschlossen:

Die Berufung des KV Rhein-Kreis Neuss gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 04.04.2009, ausgefertigt am 03.05.2009, wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 21.01.2009 den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE beantragt und sich zur Begründung auf den Inhalt der vom Antragsgegner betriebenen privaten Website gestützt.

Die dort vom Antragsgegner vertretene, positive Einstellung zu Terrorakten und zu Tötungsdelikten sowie seine Hinweise auf pädophile Neigungen unter der Rubrik „Gefühle“ widersprechen den Grundsätzen der Partei. Die Weigerung des Antragsgegners trotz eines entsprechenden OV-Beschlusses und mehrfacher Aufforderungen per Mail und in Gesprächen, die Website zu entfernen oder aber aus der Partei auszutreten, verstöße außerdem erheblich gegen die Ordnung der Partei. Durch dieses Verhalten füge der Antragsgegner insbesondere aufgrund der Namensgleichheit zwischen ihm und seinem OV-Vorsitzenden, dem Genossen R. S., der Partei fortdauernd Schaden zu, was sich dann auch in einem schlechten Wahlergebnis für den Genossen R. S. bei der parteiinternen Aufstellung des Bürgermeisterkandidaten im OV Neuss manifestiert habe. Allein der Hinweis auf der Website, dass von „einigen Neusser Spießern“ ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn laufe, sei geeignet, dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit zu schaden.

Zur Untermauerung seines Antrags reichte der Antragsteller Auszüge von der privaten Website des Antragsgegners zu den Themen „Terror“ und „Gefühle“ zur Akte.

Nach Eröffnung des Verfahrens hat die Landesschiedskommission NRW auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2009 den Ausschlussantrag abgelehnt mit der Begründung, dass es sich um eine rein private Website handele, die in der Öffentlichkeit keine große Beachtung finde. Außerdem habe der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung zugesagt, dass er jeden Hinweis auf die Partei DIE LINKE von der Website entfernen werde. Dies sei inzwischen geschehen.

Mit der fristgerechten Berufung verfolgt der Antragsteller den Ausschlussantrag weiter. In seinem Berufungsschreiben schildert er, wie man überhaupt auf die Webseite aufmerksam geworden sei, weist auf eine drohende Öffentlichkeitswirkung im damals aktuellen Kommunalwahlkampf in NRW hin und sieht einen möglichen Schaden aufgrund eines etwaigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen rechtsradikalen Gedankenguts als erwiesen an (ein solches Verfahren hat es jedoch bis heute nicht gegeben). Im Übrigen beruft sich der Antragsteller wie in seinem Ursprungsantrag auf den Inhalt der Website.

In einer schriftlichen Stellungnahme, mit der er auch sein Nichtkommen entschuldigt, weist der Antragsgegner sämtliche Vorwürfe zurück. Er habe jeden Hinweis auf die Partei DIE LINKE von seiner Website entfernt, die Zitate des Antragstellers von seiner Website seien sinnverfälschend. Nach seiner politischen Sozialisation als Jugendlicher sei er immer „links“ eingestellt gewesen. Im Übrigen vertrete er inhaltlich sämtliche Grundsatzzpositionen der Partei und würde sofort freiwillig austreten, wenn er das Gefühl haben müsste, mit seiner Website der Partei zu schaden.

Die Ehefrau des Antragsgegners wendet sich in einer ebenfalls eingereichten schriftlichen Stellungnahme gegen den Vorwurf der Berufung, der Antragsgegner sei gewalttätig und rechtsextrem, wobei sie u.a. seine Entscheidung, den Kriegsdienst zu verweigern, und die gewaltfreie Erziehung der gemeinsamen Kinder hervorhebt.

Die Bundesschiedskommission hat sich davon überzeugt, dass auf der Website kein Hinweis auf die Partei DIE LINKE vorhanden ist. Sie hat ferner die teilweise geschmacklosen Ausführungen des Antragsgegners zu Gewaltfragen einer kritischen Würdigung unterzogen und überprüft, ob das Verbreiten dieser Ansichten in einer privaten Website allein bereits parteischädigend ist.

Die Berufung war als unstatthaft zurückzuweisen, da der Parteiausschlussantrag nicht ausreichend begründet ist und der Antragsteller auch im Berufungsverfahren keine weitergehenden Gründe vorbringen konnte.

Letztlich reduziert sich die Begründung des Ausschlussantrags auf den Vorwurf, der Antragsgegner äußere auf seiner Website Verständnis für Terrorakte und kriminelle Gewalt. Ein Schaden für die Partei sei eingetreten, weil der politische Gegner durch eine Namensähnlichkeit auf die Seite des Antragsgegners aufmerksam geworden sei und nunmehr thematisiere, welche Leute bei der Linken organisiert seien. Dieser Vorwurf ist jedoch nicht ausreichend, um einen Parteiausschluss zu rechtfertigen. Dies hat bereits die Landesschiedskommission in einer mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

Die Ausführungen des Antragsgegners auf seiner Website zum Thema Terror und Gewalt sind zweifelsohne schwer erträglich. Es sind unfertige Gedanken eines Menschen, der aus Abscheu vor Kriegen und der strukturellen Gewalt des herrschenden Kapitalismus um eine moralische Haltung zu Gewalt und Gegengewalt ringt, der das Verhalten von Kriminellen und Terroristen als Gegengewalt gegen die Verhältnisse verstehen will und der sich selbst als Opfer des Systems sieht. Einzelne Formulierungen sind sehr missverständlich. Liest man jedoch den gesamten Text zum Thema „Terror“ und nicht nur willkürlich herausgegriffene Passagen, so wird deutlich, dass der Antragsgegner nach Erklärungen für das Verhalten von Terroristen und Kriminellen sucht, nicht aber ihre Taten rechtfertigen, gut heißen oder sogar zur Nachahmung aufrufen will. Aus den insgesamt ungeordnet aneinander gereihten Äußerungen des Antragsgegners zu Terror und Gewalt spricht zudem eine tiefe persönliche Verletzung, für die der Antragsgegner das System verantwortlich macht, zu dem für ihn ungerechte Lehrer, behandelnde Ärzte (insbesondere Psychiater), Leistungen verweigernde Verwaltungsbeamte und kündigende Arbeitgeber ebenso gehören wie ein G. B. oder internationale Bankenkonzerne. Die gesamte Website wirkt wie ein sehr privates Ventil für persönlich erlittenes, tief empfundenes Unrecht, mit dem der Antragsgegner nicht „im stillen Kämmerlein“, sondern nur unter Nutzung der Plattform des Internets zurechtkommen kann.

Es nicht Sinn und Zweck eines innerparteilichen Schiedsverfahrens, einen im Übrigen unauffälligen Genossen, der sich zur Bewältigung schmerzlicher Erfahrungen eine besondere Ausdrucksform gesucht hat und der weder bewusst noch unbewusst gegen die Partei arbeitet, mit dem Ausschluss aus der Partei für ein Verhalten zu „bestrafen“, das im öffentlichen Raum praktisch keine Wirkung entfaltet hat und erst recht nicht in Verbindung mit der Partei gebracht wird. Der Antragsgegner hat auf der Website nicht den Eindruck zu erwecken versucht, dass er seine Positionen als Mitglied der Linken äußert, innerhalb der Partei für ihre Durchsetzung eintritt und quasi eine Strömung innerhalb der Linken bildet. Er hat glaubhaft bekundet, dass er der Partei gerade nicht schaden will. Den einzigen Hinweis auf einen Zusammenhang mit der Partei, die biografische Notiz, Mitglied der Linken zu sein, hat er auf Anraten der Landesschiedskommission von der Website entfernt.

Die Namensgleichheit mit einem anderen Genossen ist bei genauerem Hinschauen auf die Vornamen nicht wirklich problematisch und von dem betroffenen Genossen und der Partei hinzunehmen. Ein schwerer Schaden für die Partei, wie er für einen Parteiausschluss erforderlich ist, ist nicht festzustellen.

Die Vorwürfe von Pädophilie und Rechtsextremismus lassen sich durch die Inhalte der Website nicht ernsthaft belegen.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.